

Zur differenzierten Inanspruchnahme und Wirkung des Erfolgsfaktors „Förderdauer“ bei Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) in Berufsbildungswerken

Zusammenfassung

Die differenzierte Inanspruchnahme und Wirkung des Erfolgsfaktors „Förderdauer“ ist Gegenstand der vorliegenden Untersuchung über die Ausbildungsjahre 2008/09 und 2009/10 an insgesamt N = 6.862 jungen Menschen mit Behinderung in reha-spezifischen Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) durch Berufsbildungswerke (BBW). Einer ausgesprochen positiven Erfolgsbilanz stationärer Berufsvorbereitung mit sieben von zehn gelingenden Übergängen in Ausbildung oder Arbeit steht ein restriktiver Gebrauch möglicher und sinnvoller Verlängerungen gegenüber, die zusätzliche Berufs- und Lebenschancen gerade für schwer lern- und psychisch behinderte junge Menschen eröffnen könnten.

1. Einleitung

Das langjährig optimierte, bewährte und nachweislich erfolgreiche Konzept der Förderlehrgänge, Zielgruppen 1 bis 4, zur Berufsvorbereitung behinderter junger Menschen wurde am 12. Januar 2004 - überraschend und zunächst nicht nachvollziehbar - durch das Fachkonzept „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen“ (BvB) abgelöst. Dessen Entwicklung startete ab September 2001 im Rahmen der „Entwicklungsinitiative: Neue Förderstruktur für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf“, die sich vor allem an benachteiligten jungen Menschen ausrichtete, und wurde kurzfristig neben einer Reihe unterschiedlichster Zielgruppen auch auf behinderte junge Menschen ausgedehnt. Die heiße Nadel dieses „lernenden“¹ (Heinrich Alt am 16./17. März 2004 auf dem Reha-Kongress der Bundesagentur für Arbeit im Berliner Congress Centrum [BCC] am Alexanderplatz) Normprodukts der (neuen) Bundesagentur für Arbeit saß tief im Fleisch einer bis dahin nachhaltig individualisierten und auf Beziehungsqualität und -kontinuität bauenden Diagnose- und gegengleichen Fördermaßnahme, eben den Förderlehrgängen.

In der Nachschau war es wohl vor allem der langjährig geübten Praxis und Erfahrung dieser Lehrgänge zu verdanken, dass das ursprüngliche BvB-Experiment mit kantigen Konzeptbausteinen nach Art der Containerlogistik nicht völlig auf dem Rücken unserer Klientel ausgetragen werden musste. Initiiert durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke (BAG BBW) wurde seit Anfang 2004 in zähen Verhandlungen, u.a. am 30./31. März 2004 im Ausbildungshotel „Deutsches Haus“ des BBW Südhessen in Butzbach, um die nötige Flexibilisierung gerungen und erste Anpassungen an die Förderbedarfe behinderter junger Menschen erzielt. „Anlage 4“ des Fachkonzepts dokumentierte diese Bemühungen und regelte seit April 2004 Förderbedingungen für junge Menschen mit Behinderungen. Eine zweite Überarbeitung mündete in die nach wie vor nicht genügende Konzeptversion vom 20. März 2006 mit ihrer neuen behinderungsspezifischen Ziffer 8, die u.a. multidisziplinäre Fachdienste oder differenzierte Wohnformen nicht mehr als verpflichtend vorsah. Und es dauerte erneut drei Jahre bis zum 20. März 2009, ehe das letzte und intensiv kommunizierte Viertel unserer Bemühungen aufgegriffen wurde und Eingang in die dritte Version des Fachkonzepts nach § 61/ 61a SGB III fand, die begründete (und maßvolle) Individualisierung der Förderdauer. Eine neuerliche Version vom 20. November 2009 änderte daran nichts, fügte aber u.a. einen neuen Fördertatbestand ein, den „komplexen Förderbedarf“, dessen offensichtliche Überschneidung mit Bedarfen behinderter junger Menschen nicht genügend geklärt scheint.

In der Handlungsempfehlung und Geschäftsanweisung (HEGA) 03/09-04 – Bekanntgabe einer Geschäftsanweisung für BvB gem. §§ 61/ 61a SGB III und reha-spezifischer BvB gem.

¹ Es gab damals nicht wenige Kritiker aller Couleur, die das immunisierende „lernend“ schlicht und einfach mit „schlecht“ übersetzten, insbesondere wegen der wenig ausgereiften behinderungsspezifischen Konzeptgestaltung.

§§ 98 ff. SGB III sowie des aktualisierten Fachkonzepts (gültig ab 20.03.2009 bis 31.12.2011) – wurden u.a. eröffnet:

- zusätzliche individuelle Verlängerungsmöglichkeiten bei der individuellen Förderdauer (s. Anhang 1: Kapitel II. 3.7 des Fachkonzepts BvB): Gesamtförderdauer bis 18 Monate
- besondere Verlängerungsmöglichkeiten bei der individuellen Förderdauer für Menschen mit Behinderung (s. Anhang 2: Kapitel II. 8.3 des Fachkonzepts BvB): Gesamtförderdauer über 18 Monate („Nach den bisherigen Erkenntnissen sind von diesen weiteren Verlängerungsmöglichkeiten durchschnittlich 5 % der Förderfälle in reha-spezifischen BvB betroffen.“)

Damit befanden wir uns nach sechs langen Jahren stetigen Bemühens konzeptionell in etwa wieder auf Höhe der Förderlehrgänge, wegen der Budgetierung des Reha-Haushalts der Arbeitsagenturen aber auf weitaus niedrigerem Niveau. Veränderungen sind eben nicht automatisch auch Verbesserungen!

Der Gegenstand dieser kleinen Untersuchung handelt von besagter Flexibilisierung und Individualisierung der Förderdauer in der Berufsvorbereitung. Insbesondere geht es um die Frage der Nutzung möglicher Maßnahmeverlängerungen in aktuellen rehabilitativen Beratungsprozessen und deren Ergebnisse. Das Fachkonzept, Kapitel II. 8.3, erachtet nach bisherigen Erkenntnissen weitere Verlängerungen für durchschnittlich 5 % der Förderfälle in reha-spezifischen BvB als nötig.

Im Förderlehrgang 2 (bis zu 24 Monate) vor allem, aber auch im Förderlehrgang 3 (bis zu 36 Monate) – das sei noch aus der Erfahrung angemerkt - versammelten sich ungefähr 10 Prozent aller Teilnehmenden, insbesondere schwer lernbehinderte junge Menschen, die die „Grauzone“ zwischen Lern- und geistiger Behinderung markierten und vielfach zur Ausbildungs- und Berufsreife gefördert werden konnten (s. Modellversuch „Berufliche Qualifizierung von schwer lernbehinderten Jugendlichen in vier Berufsbildungswerken“; Knödler 2000, Pfeiffer 2006). Heute finden sich viele junge Menschen dieses Klientelsegments trotz „Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit“ (DIA-AM, § 33 Abs. 4 SGB IX) und „Unterstützter Beschäftigung“ (UB, § 38a SGB IX) in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) wieder. Das müsste so nicht sein, wären die vormaligen Förderlehrgänge, Zielgruppen 2 und 3, noch aktiv!

2. Methodik

Der Fachausschuss BvB der BAG BW entwickelte zusammen mit einem Studenten des Diplom-Studienganges Psychologie zur oben mitgeteilten Fragestellung einen mehrteiligen Fragebogen, der im Ausbildungsjahr 2009/10 an alle 51 BBW mit reha-spezifischer Berufsvorbereitung ausgegeben und bis November 2010 vor allem deskriptiv ausgewertet wurde.

3. Ergebnisse und Diskussion

Auswertbare Angaben wurden aus 46 von 51 BBW² (90,2%) rückgemeldet und betrafen zusammen N = 3.356 Teilnehmende aus 2008/09 sowie N = 3.506 Teilnehmende aus 2009/10, zusammen eine aussagekräftige Stichprobe von N = 6.862 Teilnehmenden aus zwei Berufsvorbereitungsjahrgängen³. Diese große Datenstichprobe dürfte vor dem Hintergrund von N = 3.037 Neueintritten (Stichtag 15. Oktober) in die Berufsvorbereitung aller BBW in 2008/09 und N = 3.339 in 2009/10 (Stichtag 15. Oktober) repräsentativ sein und verallgemeinernde Aussagen im Rahmen der BAG BW zulassen.

Tab. 1: Teilnehmeranteile und Ergebnisse der reha-spezifischen Berufsvorbereitung 2008/09 und 2009/10 in Berufsbildungswerken, differenziert nach unterschiedlicher Förderdauer

² Das BBW in Köln-Frechen bietet bisher keine Berufsvorbereitung an.

³ Allen 46 Berufsbildungswerken sei an dieser Stelle herzlich für ihre Informationsarbeit und Mühe gedankt!

Jahrgang	2008/09				2009/10 ^a			
	Anzahl (%)	Erfolg ^b (%)	o. Erfolg ^c (%)	k. A. (%)	Anzahl (%)	Erfolg (%)	o. Erfolg (%)	k. A. (%)
< 11 ^d	1.107 (33,0)	396 (35,8)	633 (57,2)	78 (7,0)	1.033 (29,5)	284 (27,5)	579 (56,1)	170 (16,5)
11 ^e	2.038 (60,7)	1.720 (84,4)	281 (13,8)	37 (1,8)	2.302 (65,7)	1.873 (81,4)	273 (11,9)	156 (6,8)
12 – 18 ^f	139 (4,1)	78 (56,1)	54 (38,8)	7 (5,0)	92 (2,6)	50 (54,3)	22 (23,9)	20 (21,7)
19 – 24 ^g	72 (2,1)	54 (75,0)	18 (25,0)	0 (0,0)	79 (2,3)	55 (69,6)	7 (8,9)	17 (21,5)
Summe	3.356 (100)	2.248 (67,0)	986 (29,4)	122 (3,6)	3.506 (100)	2.262 (64,5)	881 (25,1)	363 (10,4)

a: Erhebungszeitraum April bis Juni 2010, daher zum Teil belastbare Schätzungen und noch keine Endergebnisse; die Unschärfen durch unterschiedliche Anteile „k. A.“ (keine Angaben) sind mit 3,6% in 2008/09 vs. 10,4% in 2009/10 entsprechend. b: Übergang in Ausbildung oder Arbeit. c: keine berufliche Perspektive, im Anschluss ohne Ausbildung und Arbeit. d: unterjähriges Maßnahmeende; zu erheblichen Teilen auch Abbrüche (vor allem solche „nach unten“ ohne berufliche Perspektive) aus unterschiedlichen Gründen. e: Regelförderdauer. f: (vor allem) Übergangsqualifizierung. g: weitere Verlängerung.

Da der Schwerpunkt der Datenerhebung im 2. Quartal 2010 lag, sind die erfolgsbezogenen Angaben für 2009/10 trotz der Aufforderung nach belastbaren Schätzungen zu etwa 10 Prozent (genau: 10,4%) mit erhöhten „natürlichen“ Unschärfen verknüpft, wie Tabelle 1 zeigt, d.h. es konnten bei 363 jungen Teilnehmenden noch keine Angaben (k. A.) zu Ergebnissen und Anschlussperspektiven gemacht werden. In 2008/09 waren es dagegen nur 122 Teilnehmende oder 3,6% in der entsprechenden Datenspalte.

Knapp ein Drittel der Teilnehmenden besuchte die reha-spezifische BvB in BW „weniger als 11 Monate“. Etwa zu einem Drittel waren diese behinderten jungen Menschen erfolgreich, knapp 6 von 10 dagegen dürften auf diesem Weg keine berufliche Perspektive gefunden haben und die Maßnahme wurde aus unterschiedlichen Gründen (vorzeitig) beendet. Bezogen auf die Gesamtzahl der Maßnahmeteilnehmenden in 2008/09 entspricht das 18,9% und in 2009/10 16,5%, dieser Prozentwert allerdings bei einer 9,5% höheren Unsicherheit (k. A.) gegenüber 2008/09. In allfälligen Statistiken wird letzteres Ergebnis mit dem Begriff „Abbruch“ verknüpft, zu dessen Verständnis und differenzierterem Umgang Faßmann (1998) einen immer noch lesenswerten Beitrag verfasst hat.

Knapp zwei Drittel der Teilnehmenden absolvierten die Regeldauer der Maßnahme von „11 Monaten“ mit sichtbarem Erfolg, indem mehr als 8 von 10 Teilnehmenden einen passenden beruflichen Anschluss fanden, nur gut 10 Prozent scheiterten in dieser Zeit.

Quantitativ marginal nehmen sich dagegen die beiden Verlängerungsvarianten aus, wenn gleich sie im Einzelfall, z.B. bei einer schweren Lernbehinderung, genau die richtige Entscheidung darstellen. Eine reha-spezifische Berufsvorbereitung „länger als 11 Monate“ wurde in den erfassten 46 Berufsbildungswerken 2008/09 bei N = 211 Teilnehmenden (6,2%) gewährt, 2009/10 nur bei N = 171 Teilnehmenden (4,9%). Von einer Verlängerung „bis zu 18 Monaten“ profitierten 2008/09 N = 139 Teilnehmende (4,1%) bzw. 2009/10 bis einschließlich des Erhebungszeitraums 2. Quartal 2010 N = 92 Teilnehmende (2,6%), und N = 72 Teilnehmende (2,1%) bzw. N = 79 Teilnehmende (2,3%) kamen in den Genuss einer „weiteren Verlängerung“ der Förderdauer über 18 Monate hinaus bis maximal 24 Monate. Die konzeptionell als nötig angenommenen 5% der Teilnehmenden wurden bei dieser „weiteren Verlängerung“ nicht ausgeschöpft, das heißt, die restriktive Handhabung der Option durch die Beratungsfachkräfte überwog deutlich.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen in 2008/09 und 2009/10 ist durch unterschiedliche Anteile k. A. nicht direkt vergleichbar. Eine Hochrechnung „valider“ Ergebnisse als guter Schätzung wahrer Werte versucht, diese Vergleichbarkeit herzustellen. Tabellen 2 und 3 dokumentieren den statistischen Ausgleich und geben die resultierenden Erfolgsparameter an.

Tab. 2: Hochrechnung „valider“ Ergebnisse durch linear anteilige Aufteilung der „k. A.“- Daten

Jahrgang	2008/09		
	Dauer [Monate]	Erfolg ^b [%]	o. Erfolg ^c [%]
< 11		38,5	61,5
11		86,0	14,0
12 - 18		59,1	40,9
19 - 24		75,0	25,0
Summe		69,5	30,5

a: Erhebungszeitraum April bis Juni 2010, daher zum Teil belastbare Schätzungen und noch keine Endergebnisse. b: Übergang in Ausbildung oder Arbeit. c: keine berufliche Perspektive, im Anschluss ohne Ausbildung und Arbeit.

Tab. 3: Schätzung der voraussichtlich „validen“ Ergebnisse durch linear anteilige Aufteilung der „k. A.“- Daten⁴

Jahrgang	2009/10 ^a		
	Dauer [Monate]	Erfolg ^b [%]	o. Erfolg ^c [%]
< 11		32,9	67,1
11		87,3	12,7
12 - 18		69,4	30,6
19 - 24		88,7	12,3
Summe		72,0	28,0

a: Erhebungszeitraum April bis Juni 2010, daher zum Teil belastbare Schätzungen und noch keine Endergebnisse. b: Übergang in Ausbildung oder Arbeit. c: keine berufliche Perspektive, im Anschluss ohne Ausbildung und Arbeit.

Die Differenz von 2,5% zwischen beiden summarischen Prozentwerten als Maße des Erfolgs der reha-spezifischen Berufsvorbereitung - 2009/10: 72,0% bei N = 3.143 und 2008/09: 69,5% bei N = 3.234 - ist auf dem 1%-Niveau der Irrtumswahrscheinlichkeit statistisch nicht signifikant ($CR = 2,19 < Z_{0,01} > 1.000 = 2,58$) und erlaubt eine stabile Zusammenfassung der Ergebnisse aus beiden Jahrgängen, da sie derselben Grundgesamtheit angehören. Wir können also davon ausgehen, dass die Berufsvorbereitung in Berufsbildungswerken in den beiden betrachteten Jahren zu rund 71% (genau: 70,7%) erfolgreich war, ohne Erfolg blieben gut 29% (genau: 29,3%) der ursprünglich gestarteten Teilnehmenden.

Das heißt, *sieben von zehn* der jungen Menschen mit Behinderung, die zunächst als nicht ausbildungs- und berufsreif galten, erwarben zum Ende ihrer Berufsvorbereitung in Berufsbildungswerken eine berufliche Perspektive in Form des Übergangs vor allem in Ausbildung, in wenigen Fällen auch in Arbeit.

⁴ Eine Interpretation ist wegen der natürlichen Unschärfe der Datenlage aufgrund der erst im achten bis zehnten Monat laufenden Maßnahme nur mit Einschränkungen möglich.

Dieses Ergebnis ist vor dem Hintergrund des aktuellen IAB-Forschungsberichts von Plicht (2010) zur Praxis des neuen Fachkonzepts BvB nicht hoch genug einzuschätzen, der angibt, dass im Durchschnitt je untersuchter Maßnahme 41% der Jugendlichen (43% marktbenachteiligt, 40% lernbeeinträchtigt bzw. sozial benachteiligt, 17% Rehabilitanden/innen) eine Ausbildung (schulisch, betrieblich oder außerbetrieblich) anschließen konnten, also lediglich bei vier von zehn Jugendlichen erfolgreich war.

Zusätzlich gilt: Diese Output-Leistung der Berufsbildungswerke ohne Kenntnis von Input-Merkmalen der geförderten Klientel zu bewerten, ist wie eine Therapie ohne Diagnose durchzuführen, lediglich (statistische) „Quacksalberei“⁵. Nach dem Monitoring durch Seyd und Schulz (2010)⁶ summieren sich die Teilnehmendeneingangsmerkmale (TEE) in der Berufsvorbereitung aller Berufsbildungswerke auf durchschnittlich ca. 2,2 Diagnosen (eigene Berechnungen, KHE) hinsichtlich psychiatrischer, psychosomatischer und pädagogisch-psychologischer Erschwernisse, die medizinischen Einschränkungen der individuellen Berufswahl ganz außer Acht gelassen. Das heißt mit anderen Worten, die erfolgreiche reha-spezifische Berufsvorbereitung leistet nicht nur einen Nachteilsausgleich in Angelegenheiten der individuell vordringlichen Behinderung, sondern muss außerdem mindestens eine weitere Behinderung oder schwere Zusatzstörung bewältigen helfen. Meistens geht es dabei um die Konfundierung von Lern- und psychischer Behinderung einschließlich schwerer Verhaltensstörungen (oft) externalisierender Art, eine pädagogisch besonders heikle und aufwändige Kombination.

Die Betrachtung des „Gender-Aspekts“ in der reha-spezifischen Berufsvorbereitung 2008/09 und 2009/10 in Berufsbildungswerken ermöglicht Tabelle 4. Als zentrales Ergebnis dominiert - mit einigen kleineren und wenigen größeren Abweichungen - eine *Grundquote* von etwa zwei Drittel (genau: 65% bzw. 64,5%) der männlichen Teilnehmenden und einem Drittel (genau: 35% bzw. 35,5%) der weiblichen Teilnehmenden, und das, obwohl männliches und weibliches Intelligenz- und Problemlösungspotenzial sicher ähnlich sind und eigentlich eine Verteilung von etwa 50% zu 50% bedingen müssten.

Diese Grundquote ist allerdings nicht neu und findet sich durchweg im Förderschulsystem. Eine schlüssige und einheitliche Erklärung ist bisher nicht bekannt und lässt mehrere Hypothesen oder Hypothesenkombinationen zu, die sich z.B. auf geschlechtstypische berufliche und soziale Rollenerwartungen (von jungen Frauen wird zumindest als Schülerinnen weniger an Leistung erwartet), die unterschiedliche Verhaltensanpassung (junge Frauen sind „braver“ und fleißiger), die bio-psycho-soziale Störresistenz (junge Frauen sind bei klinisch-psychologischen Syndromen mit typischen Prävalenzen (Grundhäufigkeiten) von 2 zu 1 bis 9 zu 1 durchweg seltener betroffen) usw. beziehen.

Die gesamte nachstehende Tabellierung gibt dezente Hinweise auf leichte Erfolgsvorteile für behinderte junge Frauen in den unter- und überjährigen Varianten der reha-spezifischen Berufsvorbereitung, der Erfolg im Rahmen der Regelförderdauer entspricht jedoch der genannten Grundquote und ist damit genauso zu bewerten wie derjenige der männlichen Lehrgangsteilnehmer.

⁵ „Quacksalberei“ bezeichnet den Versuch einer Heilung ohne oder mit wenigen (Vor-) Kenntnissen. Ein „Quacksalber“ ist also jemand, der (medizinisches) Wissen und Können vorgibt und wie ein Fachmann spricht, ohne fundierte Kenntnisse der Sache zu haben.

⁶ Seyd und Schulz kommen – ein wichtiger Reliabilitätshinweis – für den BvB-Jahrgang 2009/10 zu nahezu demselben (unkorrigierten) Erfolgsergebnis wie in Tabelle 1 beschrieben (64,5%), wenn sie festhalten, dass „die Ausbildungschancen der BvB-Klientel in BBW mit gut 64 Prozent (genau: 64,2%, KHE) weit über den Übergangsquoten vergleichbarer Angebote, z.B. schulischer Berufsvorbereitungsjahre, liegen.“

Tab. 4: Teilnehmeranteile und Ergebnisse der reha-spezifischen Berufsvorbereitung 2008/09 und 2009/10 in Berufsbildungswerken, differenziert nach unterschiedlicher Förderdauer und Geschlechtszugehörigkeit

Jahrgang	2008/09				2009/10 ^a			
	Anzahl m w (%)	Erfolg ^b m w (%)	o. Erfolg ^c m w (%)	k. A. m w (%)	Anzahl m w (%)	Erfolg m w (%)	o. Erfolg m w (%)	k. A. m w (%)
< 11	1.107 (33,0) 691 416 (62,4 37,6)	396 (35,8) 239 157 (60,4 39,6)	633 (57,2) 410 223 (64,8 35,2)	78 (7,0) 42 36 (53,8 46,2)	1.033 (29,5) 653 380 (63,2 36,8)	284 (27,5) 174 110 (61,3 38,7)	579 (56,1) 377 202 (65,1 34,9)	170 (16,5) 102 68 (60,0 40,0)
11	2.038 (60,7) 1.353 685 (66,4 33,6)	1.720 (84,4) 1.140 580 (66,3 33,7)	281 (13,8) 183 98 (65,1 34,9)	37 (1,8) 30 7 (81,1 18,9)	2.302 (65,7) 1.500 802 (65,2 34,8)	1.873 (81,4) 1.238 635 (66,1 33,9)	273 (11,9) 164 109 (60,1 39,9)	156 (6,8) 98 58 (62,8 37,2)
12 - 18	139 (4,1) 88 51 (63,3 36,7)	78 (56,1) 44 34 (56,4 43,6)	54 (38,8) 38 16 (70,4 29,6)	7 (5,0) 6 1 (85,7 14,3)	92 (2,6) 60 32 (65,2 34,8)	50 (54,3) 33 17 (66,0 34,0)	22 (23,9) 13 9 (59,1 40,9)	20 (21,7) 14 6 (70,0 30,0)
19 - 24	72 (2,1) 48 24 (66,7 33,3)	54 (75,0) 36 18 (66,7 33,3)	18 (25,0) 12 6 (66,7 33,3)	0 (0,0) 0 0 (00,0 00,0)	79 (2,3) 49 30 (62,0 38,0)	55 (69,6) 34 21 (61,8 38,2)	7 (8,9) 5 2 (71,4 28,6)	17 (21,5) 10 7 (58,8 41,2)
Summe	3.356 (100) 2.180 1.176 (65,0 35,0)	2.248 (67,0) 1.459 789 (64,9 35,1)	986 (29,4) 643 343 (65,2 34,8)	122 (3,6) 78 44 (63,9 36,1)	3.506 (100) 2.262 1.244 (64,5 35,5)	2.262 (64,5) 1.479 783 (65,4 34,6)	881 (25,1) 559 322 (63,5 36,5)	363 (10,4) 224 139 (61,7 38,3)

a: Erhebungszeitraum April bis Juni 2010, daher zum Teil belastbare Schätzungen und noch keine Endergebnisse; die Unschärfen durch unterschiedliche Anteile „k. A.“ (keine Angaben) sind mit 3,6% in 2008/09 vs. 10,4% in 2009/10 entsprechend (s. Tab.1). b: Übergang in Ausbildung oder Arbeit. c: keine berufliche Perspektive, im Anschluss ohne Ausbildung und Arbeit.

4. Resümee

Auf repräsentativer Datengrundlage konnte der restriktive Umgang mit möglichen Verlängerungen von reha-spezifischen Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen in Berufsbildungswerken dokumentiert werden. Entgegen bisherigen Erkenntnissen der Bundesagentur, die in durchschnittlich 5 % der Förderfälle bei reha-spezifischen BvB von „weiteren Verlängerungen“ ausging, wurde diese Option in den betrachteten beiden Jahrgängen nur in durchschnittlich 2,2% der Fälle realisiert und kam 2008/09 und 2009/10 zusammen 151 jungen Menschen mit Behinderung zugute. Ob damit Förder- und Lebenschancen für weitere ca. 192 junge Menschen vor allem mit schwerer Lern- oder psychischer Behinderung vergeben wurden, bliebe einer Klärung im Einzelfall überlassen.

Darüber hinaus konnte für den entsprechenden Zweijahreszeitraum eine Erfolgsbilanz reha-spezifischer BvB durch Berufsbildungswerke nachgewiesen werden, die in *sieben von zehn* Fördersituationen zu einem erfolgreichen Übergang in Ausbildung oder Arbeit führte. Gemessen an Ergebnissen des aktuellen IAB-Forschungsberichts von Hannelore Plicht kommt dieses Resultat stationärer Rehabilitationsarbeit einem Erfolgsplus von 30% gleich.

Literatur

Faßmann, H. (1998). Das Abbrecherproblem – die Probleme der Abbrecher: Zum Abbruch der Erstausbildung in Berufsbildungswerken. *Informationen für die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Bundesanstalt für Arbeit - (ibv)*, Heft 34/1998, S. 3209-3226.

Knödler, U. (2000). Berufliche Integration schwer lernbehinderter Jugendlicher. *Informationen für die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Bundesanstalt für Arbeit - (ibv)*, Heft 41/2000, S. 4261-4274.

Pfeiffer, G. (2006). Förderlehrgänge (F2/3) für Menschen mit schwerer Lernbehinderung/geistiger Behinderung. (K)ein Auslaufmodell? In C. Lindmeier & S. Hirsch (Hrsg.), *Bildung von Menschen mit geistiger Behinderung. Neue Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben* (88-110). Weinheim: Beltz.

Plicht, H. (2010). Das neue Fachkonzept berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen der BA in der Praxis. Ergebnisse aus der Begleitforschung BvB. *IAB-Forschungsbericht*, 07/2010. Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Verfügbar unter: <http://www.iab.de/389/section.aspx/Publikation/k100714n01> [31.12.2010].

Seyd, W. & Schulz, K. (2010). Erhebung des Verbleibs der Teilnehmenden an BvB- Maßnahmen in Berufsbildungswerken 2009. *Berufliche Rehabilitation*, 24 (3), 231-235.

Anhang 1: Kapitel II. 3.7 des Fachkonzepts BvB vom 20. November 2009

3.7 Förderdauer

Teilnahmebeginn/-ende

Die Dauer der Förderung in der jeweiligen Qualifizierungsebene richtet sich nach dem individuellen Förderbedarf und den Integrationsaussichten/-möglichkeiten der Teilnehmenden. Die Entscheidung hierüber trifft die Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit.

Nach Beendigung der Eignungsanalyse und dann fortlaufend wird durch die Beratungsfachkraft geprüft, ob – ausgehend von dem Ziel der nachhaltigen Integration und unter Berücksichtigung anderer, außerhalb von BvB vorhandener Bildungs- und Qualifizierungsangebote – eine weitere Teilnahme als sinnvoll und notwendig erachtet wird.

Regelförderdauer

Die maximale Förderdauer beträgt i.d.R. bis zu 10 Monate, bei jungen Menschen mit Behinderung gelten die Regelungen zur Regelförderdauer nach Ziffer 8.3.

Bei jungen Menschen, die ausschließlich an einer Übergangsqualifizierung teilnehmen, beträgt die maximale Förderdauer i.d.R. bis zu 9 Monate.

Für junge Menschen, die im Rahmen der BvB auf den Hauptschulabschluss vorbereitet werden sollen, beträgt die Regelförderdauer bis zu 12 Monate.

Individuelle Verlängerungsmöglichkeiten

In begründeten Fällen kann eine Verlängerung der individuellen Förderdauer erfolgen, wenn

a)

- eine konkrete nachgewiesene Perspektive für die Integration in Ausbildung oder Arbeit besteht *und*
- geprüft wurde, dass andere geeignete Instrumente (auch Dritter) zur weiteren Qualifizierung und Förderung nicht zur Verfügung stehen *und* ansonsten
- der Maßnahme- und Integrationserfolg gefährdet wäre.

b)

aufgrund (noch) nicht ausreichender sozialer Stabilität ein nahtloser Übergang in Anschlussangebote (insbesondere Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen) zur Sicherstellung des Maßnahmeerfolgs erforderlich ist.

c)

durch die Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss bzw. einen gleichwertigen Schulabschluss im Rahmen der Maßnahme

- die notwendige Förderung insbesondere der beruflichen Handlungsfähigkeit und die Einbindung betrieblicher Phasen nicht in erforderlichem Umfang erfolgen konnte und
- deshalb noch keine konkrete Perspektive für die Integration in Ausbildung oder Arbeit besteht.

d)

Teilnehmende, die eine Prüfung zum Hauptschulabschluss bzw. eine gleichwertige Schulabschlussprüfung im Rahmen der BvB nicht bestanden haben, auf eine Nachprüfung vorbereitet werden sollen (s. II 4.8), die außerhalb der Regelförderdauer liegt.

e)

Teilnehmenden wegen eines späteren Eintritts nicht genügend Vorbereitungszeit zur Verfügung steht, um auf eine Prüfung zum Hauptschulabschluss innerhalb der Regelförderdauer vorbereitet zu werden.

f)

Teilnehmende mit komplexem Förderbedarf aufgrund des umfassenderen Handlungsbedarfes eine Förderdauer bis zu 12 Monate benötigen.

Begrenzung der Verlängerungsmöglichkeit

Sofern die individuelle Förderdauer vor dem 30.09. eines Jahres endet, ist die Verlängerung bei einer angestrebten Integration in Ausbildung längstens bis 30.09. des jeweiligen Jahres möglich. Diese Begrenzungen gelten nicht für Teilnehmende, die eine Prüfung zum Hauptschulabschluss bzw. eine gleichwertige Schulabschlussprüfung nicht bestanden haben und auf eine Nachprüfung vorbereitet werden sollen, die außerhalb dieses Zeitraumes liegt oder bei denen wegen eines späteren Eintrittstermins in die Maßnahme nicht genügend Vorbereitungszeit zur Verfügung stand, um auf eine Prüfung zum Hauptschulabschluss innerhalb der Regelförderdauer vorbereitet zu werden. In diesen Fällen kann die Verlängerung bis zur Teilnahme an der Prüfung/ Nachprüfung erfolgen.

Sofern eine Integration in Arbeit angestrebt wird, ist eine Verlängerung nach Buchstabe a) um maximal 2 Monate möglich.

Für alle Verlängerungsoptionen gilt, dass hierdurch die individuelle Gesamtförderdauer von 18 Monate nicht überschritten werden darf.

Nachweis der Verlängerungsvoraussetzungen

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom Bildungsträger nachvollziehbar darzulegen und nachzuweisen sowie von der Agentur für Arbeit in jedem Einzelfall zu genehmigen. Eine vorzeitige Beendigung der Teilnahme zur Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit ist jederzeit möglich.

Erneute Förderung

Junge Menschen, die bereits eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme gem. §§ 61, 61a SGB III absolviert haben, können in besonders begründeten Einzelfällen erneut gefördert werden, wenn die Teilnahme an der vorangegangenen BvB bereits mindestens zwei Jahre zurückliegt und angesichts der Entwicklung des jungen Menschen eine erneute Förderung für den Eingliederungserfolg erforderlich ist.

Junge Menschen, die bereits in einer BvB erfolglos auf einen Hauptschulabschluss oder gleichwertigen Schulabschluss vorbereitet wurden, können erneut in eine BvB mit dem Ziel der Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschlusses zugewiesen werden, wenn ein erneuter Versuch erfolgversprechend erscheint. (...)

Unterbrechung der BvB

Soweit die Teilnahme vorzeitig beendet wurde (z.B. aus gesundheitlichen Gründen), ist eine Wiederaufnahme für die verbleibende individuelle Förderdauer möglich.

Anhang 2: Kapitel II. 8.3 des Fachkonzepts BvB vom 20. November 2009

8.3 Besondere Regelungen zur individuellen Förderdauer

Regelförderdauer

Die maximale Förderdauer für junge Menschen mit Behinderung beträgt wie in allgemeinen BvB (BvB 1) auch in besonderen, „rehaspezifischen“ BvB (BvB 2 und 3) i.d.R. bis zu 11 Monate⁷.

Für junge Menschen mit Behinderung, die ausschließlich das Ziel der Arbeitsaufnahme haben, beträgt die maximale Förderdauer bis zu 18 Monate. Die Qualifizierung dieses Personenkreises soll vorrangig in besonderen „rehaspezifischen“ BvB erfolgen.

Ist die Entscheidung getroffen worden, dass ein junger Mensch mit Behinderung an einer „allgemeinen“ BvB teilnehmen kann, gelten - abgesehen von der individuellen Förderdauer von 11 Monaten (mit dem ausschließlichen Ziel Arbeitsaufnahme 18 Monate) - die selben Voraussetzungen und Regelungen wie für alle anderen Teilnehmenden an der „allgemeinen“ BvB.

Besondere Regelungen für Teilnehmer an rehaspezifischen BvB

Junge Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art oder Schwere der Behinderung bzw. zur Sicherung des Eingliederungserfolges besonderer Leistungen im Sinne der §§ 102 ff SGB III bedürfen, nehmen an besonderen, „rehaspezifischen“ BvB teil.

Für diesen Personenkreis ist eine Verlängerung der individuellen Förderdauer auf bis zu 18 Monate auch dann möglich, wenn das Maßnahmeziel Ausbildungsreife oder die Befähigung für besonders geregelte Ausbildungen nach § 66 BBiG bzw. § 42m HWO ist, und begründete Aussichten bestehen, das Ziel mit der Verlängerung der Förderdauer erreichbar ist.

Weitere Voraussetzung hierfür ist, dass der Maßnahmeträger - abgeleitet aus den bisherigen Entwicklungsfortschritten - belastbar darstellt, dass eine Einmündung in ein Ausbildungsverhältnis mit hoher Prognoseverlässlichkeit erreicht werden kann.

Dabei sollte hinsichtlich des Erreichens der Ausbildungsreife oder der Befähigung für besonders geregelte Ausbildungen nach § 66 BBiG bzw. § 42m HWO und hinsichtlich des weiteren individuellen behinderungsbedingten Förderbedarfs der Psychologische Dienst sowie der ärztliche Dienst und - erforderlichenfalls - auch der Technische Beratungsdienst eingeschaltet werden.

Des Weiteren kann zur Sicherung der Ausbildungsfähigkeit in eng umgrenzten Ausnahmefällen die Förderdauer, *insbesondere* für folgende Personengruppen über den Zeitraum von 18 Monaten hinaus verlängert werden:

- *Die nach Ziffer 3.7 mögliche Verlängerung in begründeten Einzelfällen, maximal bis zum nächstmöglichen Ausbildungsbeginnertermin der vorgesehenen Ausbildung (spätestens*

⁷ „Scharfe Zungen“ erkennen hier eine absolut neue (und bagatellisierende) operationale „Definition“ von Behinderung: Behindert ist, wessen Berufsvorbereitung einen Monat länger dauern darf.

zum 30.09.), wenn zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen eine Verlängerung wegen Art oder Schwere der Behinderung sowie zur Sicherung des Eingliederungserfolges notwendig ist.

- *Sinnesbehinderte*, die wegen ihrer Behinderung einen längeren Zeitrahmen benötigen, um sich in betrieblichen Umgebungen zu Recht zu finden (Sicherheit und Mobilität in Betrieben, auf dem Weg zum und vom Betrieb; Kommunikation am Ausbildungs- und Arbeitsplatz). Dabei sind länger dauernde Praxisphasen während der BvB in Betrieben anzustreben, um den Übergang in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis zu ermöglichen.
- *Körperbehinderte Menschen*, die wegen ihrer spezifischen Behinderung einer länger dauernden Erprobung am Arbeitsplatz und in Betrieben benötigen (z.B. bei spastischen Lähmungen).

In allen Fällen ist die Entscheidung nach den individuellen Voraussetzungen und dem individuellen Förderbedarf des behinderten Menschen im Einzelfall zu treffen.

Nach den bisherigen Erkenntnissen sind von diesen weiteren Verlängerungsmöglichkeiten durchschnittlich 5 % der Förderfälle in rehaspezifischen BvB betroffen.